

I. Zeichnerische Festsetzunger

1. Art der baulichen Nutzung

So Sonderbauflächen nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung

LP Lagerplatz

2. Verkehrsflächen

verkerii siiacrieri

3. <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche A1 (flächige Gehölzpflanzung)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze d

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung

Nobeligobadae

II. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

bestehende Flurstücksgrenzen

2915 Flurstücksnummer

Biotope

Biotopteilflächennummer

Bodendenkmal

D-1-7235-0262

Bodendenkmalnummer

Einfriedung: mobiler Bauzaun
Schrankenanlage

II. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Lagerplatz" festgesetzt.

1.2. Nutzung: Baggerbetrieb und Landwirtschaftlicher Betrieb.

Die Flächen dürfen ausschließlich für die Lagerung von Erdmassen (Kies, Schotter, Schroppen und Recycling Material (RW1)) und für die Lagerung von Holz genutzt werden. Auf den südlichen Flurnummern 2914 / 2 und 2912 / 15 dürfen für den Baustellenbetrieb erforderliche Baustoffe (Betonfertigteile, Pflaster etc.) gelagert werden.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Lagerplatzes ist über den von Norden zuführenden Flurweg mit der Fl.-Nr. 2914 gesichert. Von dort erfolgt auch die Zufahrt im Osten. Bauliche Veränderungen am bestehenden Straßennetz für die Anfahrt zum Lagerplatz sind nicht zulässig.

Die Zufahrt ist über eine Schrankenlage zu sichern.

3. Nebenanlagen

Nebengebäude nach § 14 BauNVO (Unterstellmöglichkeiten für Brennholz für Holzschnitzelheitzung) sind nur innerhalb der ausgewiesenen Fläche zulässig.

4 Finfriedung

Die Einfriedung der Grundstücke mit einem transparenten, sockellosen Metallzaun mit einer Höhe bis 2,10m, gemessen vom Rand der östlich angrenzenden Weges, ist zulässig.

5. Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen unterhalb der Sohle des Lagerplatzes sind nicht zulässig.

Die zulagernden Erdmassen dürfen maximal bis zu einer Höhe von 6m im natürlichen Schüttwinkel des jeweiligen Materials gelagert werden.

6. Grundwasserschutz

Durch das lagernde Material dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es darf lediglich absolut unbedenkliches und nicht wassergefährdendes Material auf dem wasserdurchlässigen Grund gelagert werden.

Gebrochenes Recyclingmaterial darf ausnahmsweise nach Beprobung und Zertifizierung an der Ausbaustelle aufgenommen und am Lagerplatz in getrennten Haufen gelagert werden.

7. <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>
Auf der Flurnummer 2915 ist eine 850m² große Gehölzpflanzung durchzuführen (=Ausgleichsfläche A1).
Die Baum- und Straucharten sind aus der unten aufgeführte Liste zu entnehmen.

mittel - bis großkronige Bäume

Acer campestre
Acer platanoides
Betula pendula
Carpinus betulus
Prunus avium
Pyrus pyraster
Quercus robur

Feldahorn Spitzahorn Hängebirke Hainbuche Vogelkirsche Wild-Birne Stieleiche Winterlinde Cornus mas
Crataegus monogyna
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligistrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Sambucus nigra
Viburnum lantana

Kornelkirsche
Weißdorn
Haselnuss
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Hundsrose
Apfelrose
Holunder

Wolliger-Schneebal

III. Hinweise

1. Denkmalschutz

Die Fläche des Lagerplatzes liegt vollständig im Bodendenkmal Nr. D-1-7236-0262 "Gräber des Endneolithikums, der Frühbronze- und Hallstattzeit" (Verfahrensstand: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8

2. Niederschlagswasser:

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist gemäß Bekanntmachung im MABL. Nr. 10/1985, S 279 "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" soweit wie möglich zu vermeiden. Es sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist nach dem Versickerungsgebot grundsätzlich möglichst breitflächig auf dem Grundstück zu 100% zu versickern.

Es gilt die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem

Es gilt die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 1. Januar 2000 mit Änderung vom 1.10.2008 und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. Dezember 2008. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.

Bei Lagerung von wassergefährdenden Material muss der Lagerplatz, bzw. Teilbereiche des Lagerplatzes und die stärker befahrenen Flächen und Wege, wasserundurchlässig befestigt werden mit ordentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

3. Biotopschutz

In der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Eichstätt sind westlich und südlich des Lagerplatzes die Hanglagen und dortigen Gehölzbestände als amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-0221-002 "Gehölze und magere Offenlandbereiche an Terrassenkanten des Donautals östlich Großmehring" erfasst.

Es ist auf die Lage des Lagerplatzes oberhalb der biotopkartierten Terrassenkante zu achten, so daß keine direkte Beeinträchtigung der Biotopflächen entsteht.

4. <u>Immissionsschutz</u>

Eine Beeinträchtigung der Wohngebiete im Südosten von Großmehring ist mit dem Betrieb des Lagerplatzes nicht verbunden.

Sollte die 100t Lager-Mengenschwelle nach Nr. 8.12.2 des Anhang I der 4. BlmSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen) überschritten werden, dann ist ein BlmSchG-Antrag gemäß der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 4 BlmSchG einzureichen.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Großmehring hat in der Sitzung vom 18.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2021 hat in der Zeit vom 28.12.2021 bis 04.02.2022 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2021
- § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2021 hat in der Zeit vom 20.12.2021 bis 04.02.2022 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2022 wurden die Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

- 07.04.2022 bis 13.05.2022 beteiligt.5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2022 wurde mit der Begründung
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2022 wurde mit der Begründun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Großmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.03.2022 als Satzung beschlossen.



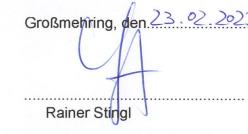
7. Ausgefertigt

Rainer Stingl

Großmehring, den 22.02.2023

(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 23.02.23. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

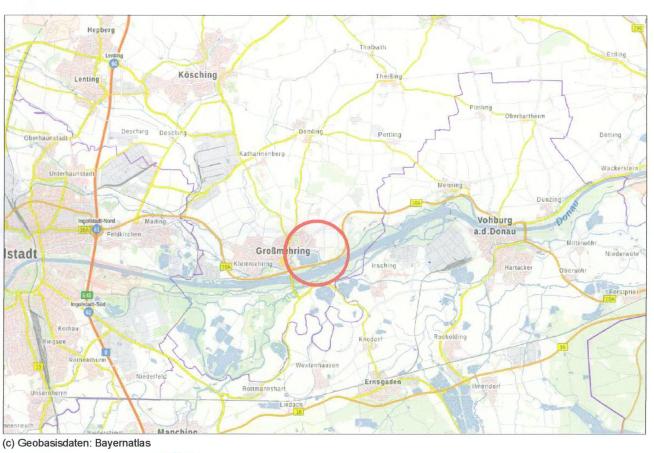




Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Bebauungsplan
"Sondergebiet Lagerplatz"



Planfertiger:

ARCHITEKT

ARCHITEKT

ARCHITEKT

ARCHITEKT

ARCHITEKT

ARCHITEKT

WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS

E-Mail: info@weinzierl-la.de

WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS

ARCHITEKTEN

Bearbeitet Rieder, Dolanbay
Gezeichnet: Dolanbay, Denzinger
Datum: 16.11.2021, 15.03.2022

Satzungsbeschluss
Plan-Nr: A0567_103-01

Datei: L:\u0567_Bachschneider_VBP Lagerplatz\u00e4Zng\103_BPlan UTM.dwg\01_BPlan

Großmehring, den 22 02 2023

Rainer Stingl

1. Bürgermeister